Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3770

Der Bundesminister für Verkehr
StV 2 Nr. 2040 Bd/65 II

Bonn, den 14. Juli 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Beförderung wassergefährdender Stoffe und Verhütung von Ölunfällen im Straßenverkehr**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Dr. Imle und Genossen – Drucksache IV/3697 –**

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe im Straßenverkehr steht die Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (z. B. von Vergaserkraftstoffen, Dieselöl, Heizöl) mit Tankwagen in Aufsetztanks oder in ortsbeweglichen Behältern im Vordergrund. Neben den allgemeinen Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind Vorschriften über Bau, Ausrüstung und Prüfung von Tankwagen, Aufsetztanks und ortsbeweglichen Behältern sowie Betriebsvorschriften in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 83) und in der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 717) enthalten. Diese Bestimmungen begegnen nicht nur der Brandgefahr, sondern weitgehend auch der Gefährdung des Wassers. Sie schreiben z. B. vor, daß Straßentankwagen und zur Beförderung von Aufsetztanks bestimmte Fahrzeuge auch mit gefüllten Tanks kippsicher sein müssen. Die Tanks müssen so beschaffen sein, daß sie bei den zu erwartenden Beanspruchungen flüssigkeitsdicht bleiben. Sie müssen ferner baulich einwandfrei durchgebildet, gegen den statischen Flüssigkeitsdruck und die üblichen Verkehrsbeanspruchungen widerstandsfähig sowie an ihren Längsseiten und an ihrer Rückseite gegen Beschädigungen geschützt sein. Bestehen sie aus nicht korrosionsbeständigen Werkstoffen, müssen sie gegen Korrosion von außen geschützt sein. Weitere Bestimmungen sollen verhindern, daß weder beim Füllen noch beim Abfüllen Flüssigkeitsverluste auftreten. Ähnliches gilt für Belüftungs- und Entlüftungseinrichtungen; sie

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54 Telefon 63551

müssen selbsttätig wirkende Absperreinrichtungen haben, die verhindern, daß Flüssigkeiten durch Schwall, bei Schräglage des Fahrzeugs oder bei umgestürztem Fahrzeug auslaufen. Die Tanks und die Fahrzeuge werden erstmalig vor Inbetriebnahme und später in regelmäßigen Abständen von amtlich anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht.

Die beteiligten Bundesministerien prüfen laufend, ob diese Rechtsvorschriften verbesserungsbedürftig und neue Vorschriften notwendig sind. Sie stehen durch besondere Ausschüsse in enger Zusammenarbeit mit den obersten Landesbehörden, der Industrie und der Wissenschaft. Dadurch ist sichergestellt, daß die Rechtsvorschriften dem jeweiligen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beschaffenheit und Ausrüstung der Tankwagen entsprechen.

Es ist beabsichtigt, den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis zu verkehrsbeschränkenden Maßnahmen über den Tankwagenverkehr auch aus Gründen des Gewässerschutzes zuzuerkennen. Eine entsprechende Bestimmung, die sich auf die Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes stützt, wird die Vollzugsverordnung der z. Z. in Vorbereitung befindlichen neuen Straßenverkehrs-Ordnung enthalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung ist voraussichtlich im Laufe des Jahres 1966 zu rechnen. Gegenwärtig wird mit den obersten Landesbehörden geprüft, ob es geboten ist, die Erweiterung der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden zu verkehrsbeschränkenden Maßnahmen schon durch Änderung des § 4 der geltenden Straßenverkehrs-Ordnung vorzunehmen. Regeln über das Verhalten des Fahrpersonals bei Unfällen mit Tankfahrzeugen sind in einem Merkblatt zusammengefaßt, welches im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr – 1963 S. 546 bekanntgemacht ist. Dieses Merkblatt erleichtert es den Haltern von Tankfahrzeugen, ihr Fahrpersonal mit den nötigen Anweisungen zu versehen. Zur Zeit sind alle beteiligten Stellen des Bundes und der Länder in enger Zusammenarbeit mit Industrie, Verbänden und Wissenschaft damit beschäftigt, die Erfahrungen und Erkenntnisse im Tankwagenverkehr auszuwerten. Dabei werden auch die Ergebnisse eines Sonderlehrgangs für Tankwagenfahrer berücksichtigt, der auf freiwilliger Basis vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Unterstützung des Transportgewerbes und der Mineralöl- und Fahrzeugindustrie durchgeführt worden ist. In diesem Zusammenhang wird schließlich auch geprüft, ob Regeln über das Verhalten der Tankwagenfahrer im Straßenverkehr und nach Unfällen – wie bisher – in Form von Merkblättern bekanntgemacht oder in normativer Form erlassen werden sollen, ferner auch, ob das Führen von Tankfahrzeugen an besondere Voraussetzungen geknüpft werden soll. Alle diese Untersuchungen werden beschleunigt weitergeführt.

Seebohm